

„Schulcampus Hohenstaufenstraße“ in Göppingen, Planbereich 20.10 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 03.04.2025 in seiner öffentlichen Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schulcampus Hohenstaufenstraße“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13a i.V. mit § 12 BauGB – ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – durchgeführt.

Maßgebend sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 28.02.2025.
Es gilt die Begründung vom 28.02.2025

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seiner Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit bei der Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus Ebene 1, Nördliche Ringstraße 35, 73033 Göppingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden und sind auch im Geoportal der Stadt Göppingen abrufbar: <https://geoportal.goepingen.de/bebauungsplan>

Öffnungszeiten:

Montags von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung:

Unbeachtlich nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaigen Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO)
- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Göppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Göppingen – Fachbereich Stadtentwicklung oder jeden anderen Stelle der Stadtverwaltung - geltend zu machen.

Dieser Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Göppingen, den 11.04.2025

gez. Alex Maier
Oberbürgermeister